

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

„ Keine Haftung für Garderobe “

Besuche in Theater, Disco oder einer Gaststätte haben eines gemeinsam: Wohin mit der Jacke, der Mütze etc. während des Aufenthaltes? Diese mit sich führen dürfte jedenfalls beim Discobesuch hinderlich sein. In der Regel ist vor Ort eine Garderobe vorhanden. So weit, so gut.

Probleme treten erst dann auf, wenn beim Verlassen der Örtlichkeit die Kleidung beschmutzt, beschädigt oder gar nicht mehr auffindbar ist.

Wer haftet dann?

Ist es tatsächlich entscheidend, ob ein Schild mit der Aufschrift:“ Für Garderobe keine Haftung “ oder ähnlich vorhanden ist?

Zu unterscheiden ist, ob der Standort der Garderobe einen Blickkontakt zur Kleidung zulässt. Ist dies nicht der Fall (weil bspw. die Garderobe im Eingangsbereich befindlich und räumlich getrennt ist), wird in der Regel mit dem Betreiber der Veranstaltungsstätte, dem Wirt etc. ein sogenannter „Verwahrungsvertrag“ abgeschlossen.

Der Betreiber haftet dann für die Garderobe. Er kann sich auch nicht durch ein eventuell vorhandenes Schild im oben genannten Sinne der Haftung für die Kleidungsstücke entziehen. Unerheblich ist auch, ob für das Abgeben der Garderobe eine Gebühr zu entrichten ist.

Die Haftung umfasst neben der für die Kleidung auch den Inhalt derselben wie Wertgegenstände etc., wobei der Gast im Zweifel nachweisen muss, dass diese sich auch tatsächlich im Kleidungsstück befunden haben.

Besteht während des Aufenthaltes die Möglichkeit des Blickkontaktes zur Garderobe, kann sich der Betreiber in der Regel auf einen Haftungsausschluss berufen, sollte das Kleidungsstück abhandenkommen. Der Gast kann seine Kleidung dann ja durchgehend beobachten.

Auch wenn kein „ Garderobenschild “ vorhanden ist, bleibt der Gast für seine Kleidung selbst verantwortlich.

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin